

30.08.2024

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)**

### **A Problem**

Nordrhein-Westfalen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu wirtschaften, wie es auch im Klimaschutzgesetz des Landes festgelegt ist. Die bisher unternommenen Schritte und Maßnahmen zur Umstellung der Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme sind bislang unzureichend, um diese Ziele zu erreichen. Neben der Erreichung von Klimaneutralität stellen auch Wirtschaftlichkeit bzw. Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung weitere zentrale Herausforderungen dar. Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) legt die gesetzliche Grundlage für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland. Auf den Hoheitsgebieten der Bundesländer sollen durch die jeweiligen planungsverantwortlichen Stellen strategische Wärmepläne erstellt werden, die einen realistischen Weg zur klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis spätestens 2045 aufzeichnen. Diese Wärmepläne dienen als strategisches Planungsinstrument zur Umsetzung der Wärmewende und bieten Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Sicherheit bei der Wahl der eigenen zukünftigen Wärmeversorgung. Auch sollen die Wärmepläne die Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber von Wärmeinfrastruktur, zum Beispiel von Wärme- oder Gasnetzen, erhöhen.

### **B Lösung**

Der vorliegende Entwurf des Landeswärmeplanungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LWPG) dient der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und somit der Erfüllung der aus dem Wärmeplanungsgesetz resultierenden Umsetzungsverpflichtungen. Der Gesetzentwurf legt die Zuständigkeiten für die Erstellung von Wärmeplänen fest und gestaltet die Länderöffnungsklauseln aus dem Bundesgesetz aus. Darüber hinaus werden weitere zusätzliche Regelungen für den Prozess der Aufstellung von Wärmeplänen und der Datenübertragung in Nordrhein-Westfalen getroffen. Die Gemeinden spielen bei der Wärmewende und bei der Wärmeplanung eine entscheidende Rolle. Sie werden mit diesem Gesetz verpflichtet, gemäß den im Wärmeplanungsgesetz genannten Fristen, einen Wärmeplan zu erstellen. Dabei sollen ihre wertvollen Erfahrungen und Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie ihre Kontakte zu relevanten Akteurinnen und Akteuren genutzt werden, um einen fundierten und nachhaltigen Wärmeplan zu entwickeln. Diese Wärmepläne tragen als zentrales strategisches Planungsinstrument dazu bei, die Herausforderungen der Wärmeversorgung zu bewältigen und die Chancen der Wärmewende zu nutzen. Über die kommunale Wärmeplanung soll Planungssicherheit gewährleistet werden, um lokal vor Ort die beste und wirtschaftlichste Investitionsentscheidung für die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung treffen zu können.

Datum des Originals: 27.08.2024/Ausgegeben: 09.09.2024

## C Alternativen

Keine. Um die Reichweite und Bedeutung des Wärmeplanungsgesetzes hervorzuheben, erfolgt die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen per Landesgesetz, eine Verordnung auf Landesebene wäre in dieser Hinsicht nicht ausreichend gewesen. Die Wärmewende und vor allem die Wärmeplanung sind grundlegende Schritte zur Erreichung der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045. Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Im Gegensatz zu einer Verordnung, die durch die ausführende Gewalt in Form der Landesregierung erlassen werden kann, durchläuft ein Gesetz ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren mit Beschluss durch den Landtag. Dies stärkt die Demokratie bzw. die demokratische Legitimation und ermöglicht eine umfassende parlamentarische Beteiligung und Transparenz. Neben der höheren Legitimation sprechen auch weitere inhaltliche Gründe für die Umsetzung durch ein Gesetz. Während bei einer Verordnung der Regelungsgehalt im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen des Wärmeplanungsgesetzes bleiben müsste und der Ausgestaltungsspielraum somit begrenzt wäre, bietet ein Gesetz dem Land weitere Regelungsmöglichkeiten, etwa im Bereich der Datenerhebung und -übermittlung.

Bisher waren die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Dennoch haben sich viele Gemeinden freiwillig bereits mit diesem Thema auseinandergesetzt und sind in den Prozess der Erstellung solcher Pläne eingestiegen, um ein strategisches Planungsinstrument für die Transformation der Wärmeversorgung zu haben. Viele Gemeinden nutzen dafür die bis Dezember 2023 verfügbaren Fördermittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes. Das Wärmeplanungsgesetz sieht nun verpflichtend vor, dass flächendeckende Wärmepläne in den Bundesländern erstellt werden. Um dies sicherzustellen, verpflichtet das Gesetz alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, eine Wärmeplanung durchzuführen. Wärmepläne, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig erstellt worden sind und die im Wesentlichen den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes entsprechen, genießen durch das Wärmeplanungsgesetz und dieses Gesetz Bestandsschutz. Die Einführung der Wärmeplanung ist zudem ein wichtiger Bestandteil des Koalitionsvertrags in Nordrhein-Westfalen. Die strategische Wärmeplanung ist insgesamt ein entscheidender Baustein, um die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW zu erreichen.

## D Kosten

Die Übertragung der neuen Aufgaben durch dieses Gesetz stellt eine wesentliche Mehrbelastung für die Gemeinden dar, sodass das Konnexitätsprinzip i.S.d. Art. 78 Abs. 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfNRW) i. V. m. § 1 Konnexitätsausführungsgesetz (Kon-nexAG) Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist ein finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) für die übertragenen Aufgaben zu schaffen. Die Ermittlung der Höhe des Belastungsausgleichs erfolgt auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung. Die Kostenfolgeabschätzung zur Ableitung des Belastungsausgleichs ist dem Gesetz beigefügt.

### Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung werden die Annahmen und Modellrechnungen der Gesetzesbegründung des Bundes zum Wärmeplanungsgesetz als Grundlage herangezogen und darüber hinaus die spezifischen Gegebenheiten für Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Dabei werden insbesondere die Aufwände für die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle und Normadressaten betrachtet (die Aufwände für Haushalte und Unternehmen werden in Abschnitt G betrachtet). Dies umfasst die Durchführung der Wärmeplanung (vor allem § 2 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 4 Wärmeplanungsgesetz), die Durchführung der Beteiligung (§ 2 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 7 Wärmeplanungsgesetz), die Erhebung und Übermittlung von Daten (§ 6 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 11 Wärmeplanungsgesetz) und die Entscheidung über die

Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet (§ 2 Absatz 6 des Landeswärmeplanungsgesetzes i.V.m. § 26 Wärmeplanungsgesetz).

Die Berechnungen von Personalkosten erfolgen abweichend von der Begründung des Wärmeplanungsgesetzes auf Grundlage der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. April 2018, MBl. NRW. 2018 S. 192).

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für Nordrhein-Westfalen für die Erstaufstellung der Wärmepläne bis 2028 etwa 90 Millionen Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

| Nummer  | Erfüllungsaufwand |
|---|-------------------|
| 1 Erstellen des Wärmeplans                        | 52 965 058 €      |
| 2 Beschlussfassung                                | 1 857 800 €       |
| 3 Beteiligung der Öffentlichkeit                  | 7 459 200 €       |
| 4 Datenerhebung und -verarbeitung und -verteilung | 5 266 169 €       |
| 5 Ausweisung von Netzgebieten                     | 22 466 300 €      |
| Summe 90 014 527 €                                |                   |

Durch das Landeswärmeplanungsgesetz liegt folglich eine wesentliche Belastung i.S.d. § 2 Absatz 5 S. 1 KonnexAG für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2024 bis 2028 vor. Somit hat ein Belastungsausgleich zu erfolgen, der pauschal mittels eines Verteilschlüssels an die Gemeinden zugewiesen wird. Dieser Verteilschlüssel findet sich in § 8 Landeswärmeplanungsgesetz wieder und stellt die Berechnungsgrundlage des Belastungsausgleich für die Ersterstellung der Wärmepläne dar. Der Belastungsausgleich, der durch die Übertragung der Pflicht zur Fortschreibung der Wärmepläne gemäß § 2 Absatz 4 Landeswärmeplanungsgesetz i.V.m. § 25 Wärmeplanungsgesetz auf die Gemeinden ausgelöst wird, wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Länder sind durch den Bund und das zugehörige Bundesgesetz (Wärmeplanungsgesetz) gemäß § 4 Absatz 1 Wärmeplanungsgesetz verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Die Aufstellung von Wärmeplänen nach Maßgabe des Bundesgesetzes umfasst die Erstaufstellung der Pläne bis zu den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Wärmeplanungsgesetz genannten Fristen sowie ebenfalls die Fortschreibung dieser Pläne nach § 25 Wärmeplanungsgesetz. Der Bund unterstützt die Länder diesbezüglich finanziell mit insgesamt 500 Mio. €. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon etwa 107,5 Mio. €. Diese Mittel beziehen sich ausschließlich auf die Erstaufstellung der Pläne. Die Wärmepläne sind gemäß § 25 Absatz 1 Wärmeplanungsgesetz spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf ist der Wärmeplan bis zur Erreichung von Klimaneutralität im jeweiligen Zieljahr fortzuschreiben. Entsprechend ist es für eine erfolgreiche Wärmewende und für eine erfolgreiche Wärmeplanung unabdingbar, dass auch die Finanzierung der Fortschreibung der Wärmepläne durch den Bund mit ausreichenden finanziellen Mitteln sichergestellt wird.

## E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Natur und Verkehr, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie der Geschäftsbereich des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

In Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfNRW) ist die kommunale Selbstverwaltung verankert. Nach diesen Bestimmungen haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die im Landeswärmepланungsgesetz vorgesehenen Regelungen haben Auswirkungen auf diese Selbstverwaltung und auf die Finanzlage der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Das Gesetz zielt darauf ab, die verpflichtende Erstellung von Wärmeplänen in den Gemeinden von Nordrhein-Westfalen zu standardisieren und flächendeckend sicherzustellen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Erstellung und Fortschreibung eines Wärmeplans für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe nach Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absätze 2, 3 und 4 VerfNRW, §§ 2,3 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der sie in eigener Verantwortung nachkommen müssen.

Die durch die Aufstellung der Wärmepläne entstehenden Mehrbelastungen für die Gemeinden sind im Sinne des Konnexitätsprinzips nach dem Konnexitätsausführungsgesetz NRW finanziell auszugleichen. Der Belastungsausgleich ist in § 8 des Landeswärmepланungsgesetzes geregelt.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch den Vollzug des Gesetzes ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen. Gemäß § 11 Wärmepланungsgesetz sind bestimmte Unternehmen gegenüber den Gemeinden zur Auskunft verpflichtet. Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Informationen sind nach § 11 Absatz 3 des Wärmepланungsgesetzes von den Gemeinden zu erstatten.

Das Gesetz legt zudem keine direkten Verpflichtungen gegenüber privaten Haushalten fest und hat daher keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf diese.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes**

Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht explizites Ziel der Regelungsinhalte dieses Gesetzes. Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

## **I Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW wird durch dieses Gesetz positiv beeinflusst. Die kommunalen Wärmepläne zeichnen einen Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 auf und leisten einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Wärmewende. Die Vorgaben dieses Gesetzes zielen insgesamt auf einen bewussten, effizienteren und sparsameren Umgang mit vorhandenen Ressourcen, die Reduktion von Treibhausgasen und die Weiterentwicklung und Steigerung der Akzeptanz von Klimaschutz und Wärmewende ab. Die Regelungen tragen dadurch zum Schutz der natürlichen

Lebensgrundlagen bei und zahlen sowohl mittelbar als auch unmittelbar auf die globalen Nachhaltigkeitsziele sowie die Nachhaltigkeitspostulate des Landes Nordrhein-Westfalens ein.

#### **J Auswirkung auf Menschen mit Behinderung**

Das Gesetz bzw. der Vollzug dieses Gesetzes haben keine direkten Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

#### **K Auswirkung auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Bezüge zu Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung sind nicht Schwerpunkt des Gesetzes. Ein wichtiger Berührungspunkt aus dem Gesetz ist jedoch die Datenerhebung durch die Gemeinden und vor allem auch die Übermittlung von Daten aus der Wärmeplanung an die Landesregierung. Dieser Prozess der Übermittlung an das Land wird vollständig elektronisch und medienbruchfrei erfolgen. Dazu sind die Bereitstellung von standardisierten Templates sowie eine zentrale Datenbank vorgesehen. Die Landesregierung arbeitet insofern insgesamt darauf hin, im Rahmen dieses Gesetzes und des darin vorgesehenen Datenaustausches zwischen unterschiedlichen Stellen eine möglichst elektronische und medienbruchfreie Kommunikation zu ermöglichen, Regelungen zu Open Data zu berücksichtigen, Informationen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen und die mit dem Gesetzesentwurf angelegten digitalen Prozesse möglichst barriere- und diskriminierungsfrei sowie gemäß den Leitlinien der Datensouveränität, Informationssicherheit und des Datenschutzes auszugestalten.

#### **L Befristung**

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument für die Wärmewende und stellt ebenso wie der Klimaschutz insgesamt eine Daueraufgabe dar. Die Pläne umfassen einen Zeithorizont bis zum Jahr 2045 mit einer regelmäßigen Überarbeitung der Pläne. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht zweckmäßig. Die Befristung dieses Gesetzes entfällt daher zugunsten einer Berichtspflicht. Näheres zur Berichtspflicht regelt § 10.



## **Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG)**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, eine flächendeckende Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen verpflichtend einzuführen. Dadurch soll ein Beitrag zu einer effizienten, wirtschaftlichen und klimafreundlichen Wärmeversorgung sowie zum Klimaschutz geleistet werden.

### **§ 2 Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung, Aufsicht**

(1) Planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden. Für die Wärmeplanung und die Wärmepläne gilt das Wärmeplanungsgesetz, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Jede Gemeinde hat auf ihrem Hoheitsgebiet die Wärmeplanung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen. Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den Fristen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes die Erstaufstellung der Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes vorzunehmen.

(3) Zieljahr im Sinne von § 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes ist das Jahr 2045. Die Gemeinden können bei der Erstellung der Wärmepläne auch ein früheres Zieljahr festlegen.

(4) Nach § 25 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes hat die Gemeinde den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und fortzuschreiben.

(5) Das Ergebnis der Überprüfung der Wärmepläne nach Absatz 4 hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung elektronisch an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, im Folgenden LANUV, zu übermitteln. Wenn ein Wärmeplan fortgeschrieben wird, ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe nach den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 3 elektronisch an das LANUV zu übermitteln.

(6) Die Gemeinden sind zuständig für mögliche Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes.

(7) Zuständige Stelle für die Entgegennahme der Meldung des erwarteten Bedarfs an grünem Methan durch die Gemeinden nach § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes ist das LANUV. Für die Übermittlung gelten die Vorgaben nach § 6 Absatz 3 Satz 3.

(8) Zuständige Stelle für die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes ist das LANUV. Für die Bewertung der Pläne gelten die Vorgaben nach § 7.

(9) Maßgeblich für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und für dieses Gesetz ist die am 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen gemeldete Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

### § 3

#### Anerkennung bestehender Wärmepläne

(1) Die Pflicht zur Ertaufstellung eines Wärmeplans nach § 2 Absatz 2 gilt als erfüllt, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Davon unberührt bleiben die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes.

(2) Gemeinden haben Wärmepläne nach Absatz 1 nach den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 3 elektronisch an das LANUV zu übermitteln. Hierbei hat die Gemeinde zu erklären, ob dieser Wärmeplan mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.

### § 4

#### Vereinfachtes Verfahren

(1) Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei der Aufstellung der Wärmepläne ein vereinfachtes Verfahren durchführen.

(2) Bei Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 können Gemeinden:

1. den Kreis der nach § 7 des Wärmeplanungsgesetzes zu Beteiligten reduzieren, wobei den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll,
2. von der unverzüglichen Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse nach § 13 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes absehen; die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse sind zusammen mit dem Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes zu veröffentlichen,
3. in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 des Wärmeplanungsgesetzes für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint, und
4. von der Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine Versorgung ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit nach § 19 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes absehen.

(3) Weiterhin kann im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 von folgenden Darstellungen im Wärmeplan nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes abgesehen werden:

1. der Differenzierung nach Endenergiesektoren im Rahmen der Bestandsanalyse nach Abschnitt I Nummer 1 Ziffer 1,
2. der Differenzierung nach Endenergiesektoren im Rahmen des Zielszenarios nach Abschnitt III Ziffer 1, und
3. das Ausdrücken der Eignung von Teilgebieten als Wahrscheinlichkeit nach Abschnitt V Satz 2.

(4) Für Gemeinden im Sinne des Absatzes 1 ist die ausschließliche Nutzung von Daten aus dem Wärmekataster des LANUV für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes und für die Potenzialanalyse nach § 16 des Wärmeplanungsgesetzes ausreichend.

**§ 5****Interkommunale Zusammenarbeit**

(1) Mehrere Gemeinden können unter Berücksichtigung der kommunalen Organisations- und Kooperationshoheit eine gemeinsame Wärmeplanung durchführen. Alle Kooperationsformen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung sind zugelassen, die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Pflicht jeder Gemeinde zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans nach § 2 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sowie von § 2 Absatz 1 und 2 können sich mehrere Gemeinden zur Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans zusammenschließen, wobei jede Gemeinde mindestens mit einer der kooperierenden Gemeinden eine gemeinsame Gemeindegrenze haben muss.

**§ 6****Datenerhebung durch die Gemeinden, Anzeigepflichten der Gemeinden, Datenübermittlung an das Land**

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, für die Bestandsanalyse nach § 15 des Wärmeplanungsgesetzes die folgenden Daten zu erheben: bei Mehrfamilienhäusern adressbezogene, bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens drei Hausnummern, Informationen und Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen

- a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel Wärmepumpen und Stromdirektheizungen,
- b) zum Jahres-Heizstromverbrauch in Kilowattstunden, und
- c) zur thermischen und elektrischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt.

(2) Der Wärmeplan sowie die nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Daten und textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen sowie weitere zu übermittelnde Angaben nach diesem Gesetz sind, soweit nicht anders bestimmt, innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Wärmeplans von der Gemeinde nach den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 3 elektronisch an das LANUV zu übermitteln.

(3) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium entwickelt digitale Vorlagen zur Datenübermittlung sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website und kann diese bei Bedarf anpassen. Diese digitalen Vorlagen und die Datenplattform sowie mögliche Anpassungen werden über das LANUV bekanntgegeben und bereitgestellt. Sie sind von den Gemeinden verpflichtend zur Informationsübermittlung zu verwenden.

(4) Das LANUV kann die Wärmepläne und Daten nach Absatz 2 insbesondere dazu nutzen, den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 34 Satz 4 des Wärmeplanungsgesetzes nachzukommen, eine Bewertung der Wärmepläne nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen sowie einen Monitoringbericht zu erstellen und um eine Erweiterung und Aktualisierung des Wärmekatasters vorzunehmen. Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium kann die Wärmepläne und Daten nach Absatz 2 zudem dazu verwenden, weiteren gesetzlichen Informationspflichten und hoheitlichen Belangen nachzukommen.

(5) Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten des Landes nach § 34 des Wärmeplanungsgesetzes und für die Evaluation nach § 35 des Wärmeplanungsgesetzes haben die Gemeinden folgende Informationen elektronisch an das LANUV zu übermitteln:

1. das Datum des Beschlusses des Wärmeplans nach den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 3, und
2. Entscheidungen der Gemeinde nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes innerhalb eines Monats nach ihrer Festlegung.

(6) Gemeinden haben nach den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 3 dem LANUV elektronisch anzuzeigen, ob sie das vereinfachte Verfahren nach § 4 in Anspruch nehmen.

(7) Die Initiierung einer Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 2 ist dem LANUV nach den Vorgaben des § 6 Absatz 3 Satz 3 elektronisch anzuzeigen. Dabei ist zusätzlich anzugeben, mit welchen weiteren Gemeinden dieser gemeinsame Plan erstellt wurde und welche Gemeinde diesen Plan an das LANUV übermittelt. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben von dieser Anzeige an das LANUV unberührt.

## **§ 7**

### **Bewertung und Monitoring der Wärmeplanung**

(1) Die Bewertung der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes ist innerhalb von sechs Monaten nach elektronischer Übermittlung des Wärmeplans durch das LANUV durchzuführen. Hierzu übermittelt das LANUV eine entsprechende Stellungnahme an die Gemeinden. Die Gemeinden können geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.

(2) Das LANUV erstellt ab dem Jahr 2025 alle zwei Jahre einen schriftlichen Monitoringbericht zur Wärmeplanung aller Gemeinden. Neben den Wärmeplänen sind auch die von den Gemeinden eventuell getroffenen Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes Bestandteil des Monitoringberichts.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 analysiert den Fortschritt der Wärmeplanung und den Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Dabei werden mindestens die Auswirkungen der zusammengefassten Wärmepläne auf die Klimaschutzziele berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Bericht auch die Ebene der individuellen Wärmepläne einbeziehen und fachliche Empfehlungen an die Gemeinden für die Erstellung beziehungsweise Fortschreibung der Wärmepläne enthalten.

## **§ 8**

### **Belastungsausgleich**

(1) Gemeinden, in denen mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, erhalten für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165 000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans. Diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs wird den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt. Diese jährlichen Zahlungen beginnen ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes. Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 geregelt.

(2) Alle übrigen Gemeinden erhalten für die Erstaufstellung der Wärmepläne insgesamt einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165 000 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner zur Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung eines Wärmeplans, wobei diese Gesamtsumme des pauschalen Belastungsausgleichs den Gemeinden im Rahmen jährlicher Zahlungen zur Verfügung gestellt wird und diese jährlichen Zahlungen ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beginnen und bis zum Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgen. Nach Ablauf der Frist nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt ein jährlicher Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne. Die Belastungen für die Fortschreibung sind ebenfalls konnexitätsrelevant und die Festlegung der Höhe Gegenstand eines eigenen Konnexitätsverfahrens. Die Festlegung der konkreten Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung wird durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 geregelt.

## **§ 9**

### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Dateiformate bei der Datenübermittlung gemäß § 6 Absatz 2 zu erlassen.

(2) Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kommunales zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung der Wärmepläne nach § 8 Absatz 1 und 2 zu erlassen. Diese ist spätestens im Jahr 2026 vorzulegen.

## **§ 10**

### **Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen geben vor, in allen Sektoren bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Um dieses Ziel im Wärmesektor zu erreichen, sind umfassende Anstrengungen erforderlich. Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz und die damit in Deutschland flächendeckend eingeführte verpflichtende kommunale Wärmeplanung bildet das strategische Planungsinstrument für die Gestaltung der Wärmewende in den Gemeinden. Das Wärmeplanungsgesetz sieht unter anderem vor, dass Wärmepläne erstellt werden, die den Weg zu einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufzeigen. Dieses Gesetz zur Einführung einer kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen dient der Umsetzung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes auf Landesebene. Es legt die Zuständigkeiten für die Erstellung von Wärmeplänen fest und gestaltet die Länderöffnungsklauseln aus dem Bundesgesetz landesrechtlich aus. Mit diesem Gesetz werden die Gemeinden des Landes als planungsverantwortliche Stelle benannt und werden somit zur Aufstellung von Wärmeplänen auf ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet. Ohne strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteurinnen und Akteure, sind die Wärmewende und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen. Dieses Gesetz schafft somit die Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige und wirtschaftliche Wärmeversorgung in Nordrhein-Westfalen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Landeswärmeplanungsgesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes. Zentrale Inhalte sind die Festlegung der zuständigen Stellen auf Landesebene sowie die landesrechtliche Ausgestaltung der Länderöffnungsklauseln des Wärmeplanungsgesetzes in Form des vereinfachten Verfahrens und der Ausgestaltung der Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit. Weitere Regelungsinhalte betreffen die Datenerhebung durch die Gemeinden und die Datenübermittlung von den Gemeinden an das Land. Die Gemeinden werden verpflichtet, nach den Fristen des Wärmeplanungsgesetzes einen Wärmeplan vorzulegen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden werden in den einzelnen Paragraphen geregelt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Wärmepläne und die darin enthaltenen Informationen auf elektronischem Weg beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zusammenkommen. Das LANUV, das den Gemeinden bei der kommunalen Wärmeplanung in erster Linie beratend zur Seite stehen soll, wertet die Pläne aus und veröffentlicht einen Monitoringbericht, der turnusmäßig alle zwei Jahre veröffentlicht wird. Auch die Regelung des Belastungsausgleichs für die Gemeinden (Konnexität) ist Inhalt dieses Gesetzes.

#### **III. Erforderlichkeit**

Gemäß § 4 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Dieses Gesetz bildet die landesrechtliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes in Nordrhein-Westfalen.

Artikel 20a GG und Artikel 29a VerfNRW verpflichten das Land dazu, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt dieser Lebensgrundlagen ist die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf ein Maß, das weiterhin die Möglichkeit

bietet, geeignete Anpassungsstrategien gegen die negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Um diese Begrenzung einzuhalten, ist eine rasche und substantielle Reduktion anthropogener Treibhausgasemissionen sowie letztlich die Erreichung von Treibhausgasneutralität erforderlich. Dies gilt auch für den hier adressierten Wärmesektor. Dieses Gesetz verankert die grundlegende und strategische Planung der künftigen Wärmeversorgung als Mittel zur Erreichung dieses Ziels im Wärmesektor.

#### **IV. Gesetzesfolgen**

Mit dem Gesetz wird eine flächendeckende Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Dies bildet die Grundlage, um die Wärmeversorgung in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu gestalten. Damit soll das Gesetz einen Beitrag zu den europäischen und nationalen Klimaschutzzielen sowie zu den Klimaschutzzielen des Landes Nordrhein-Westfalen leisten. Mit diesem Gesetz werden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, innerhalb der Fristen und Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und des Landeswärmeplanungsgesetzes eigenverantwortlich Wärmepläne zu erstellen. Die Rahmenbedingungen für diese Wärmepläne ergeben sich aus den beiden genannten Gesetzen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Erstellung eines Wärmeplans damit zur verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, der sie in eigener Verantwortung nachkommen müssen. Nach Ablauf der Fristen sind die Wärmepläne alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Erstellung der Wärmepläne stellt für die Gemeinden eine neue verpflichtende Aufgabe dar, die zusätzliche Personalmittel und finanzielle Ressourcen erfordert. Diese zusätzlichen Belastungen werden durch Konnexitätszahlungen gemäß § 8 ausgeglichen.

#### **V. Befristung**

Das Ziel des vorliegenden Gesetzes umfasst die Einführung einer strategischeren Wärmeplanung auf Gemeindeebene. Bis zur Erreichung von Klimaneutralität im Jahr 2045 sind die Pläne in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Eine Befristung des Gesetzes ist daher nicht zweckmäßig. Das Gesetz unterliegt daher einer Berichtspflicht nach § 39 Absatz 3 der GO NRW.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

Die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich erfordert eine grundlegende und strategische Planung, die mit diesem Gesetz für Nordrhein-Westfalen geschaffen und verpflichtend eingeführt wird. Dieses Gesetz sieht vor, dass Gemeinden einen Wärmeplan aufstellen müssen, der den Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 aufzeichnet. Damit soll ein wesentlicher Beitrag für ein Gelingen der Wärmewende und eine klimaneutrale und bezahlbare Wärmebereitstellung in Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Mit diesem Gesetz erfolgt zudem die landesrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) und die Ausgestaltung der Länderöffnungsklauseln sowie weiterer Rahmenbedingungen für die Wärmeplanung auf Landesebene.

##### **Zu § 2 Zuständige Stellen, Pflicht zur Wärmeplanung, Aufsicht**

Zu Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle in Nordrhein-Westfalen und damit die Zuständigkeit für die Durchführung einer Wärmeplanung. Durch ihre

Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie Kontakte zu den relevanten Akteuren sind die Gemeinden die geeignete Stelle, um fundierte Wärmepläne zu entwickeln. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Erstellung eines Wärmeplans damit zur verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, der sie in eigener Verantwortung nachkommen. Dieser Absatz regelt weiterhin, dass das Wärmeplanungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung bei der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen zu Grunde zu legen ist, soweit nicht von den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes in diesem Gesetz abgewichen wird. Dieser Absatz stellt insofern einen allgemeinen Generalverweis auf das Wärmeplanungsgesetz dar.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz verpflichtet die Gemeinden, bis zu den im Wärmeplanungsgesetz genannten Fristen die Erstaufstellung der Wärmepläne vorzunehmen. Dieser Absatz konzentriert sich insofern rein auf die Erstaufstellung und ermöglicht gemeinsam mit den Regelungen zum Bestandsschutz in § 3 eine Anerkennung bestehender Wärmepläne mit Blick auf die Erstaufstellung.

Zu Absatz 3

Das Zieljahr 2045 für die Erreichung der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung steht im Einklang mit dem Ziel, bis 2045 in Nordrhein-Westfalen insgesamt klimaneutral zu wirtschaften, wie im Klimaschutzgesetz des Landes festgelegt. Insofern ist spätestens bis 2045 auch Klimaneutralität im Gebäudesektor zu erreichen. Gemeinden, die eigene weitergehende Klimaschutzziele haben und in diesem Zusammenhang anstreben, Klimaneutralität bereits früher zu erreichen, können eigenständig ein früheres Zieljahr festlegen und im Rahmen ihrer Wärmeplanung entsprechend berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Wärmeplanung ist eine komplexe Aufgabe und grundlegende Elemente können sich mit der Zeit ändern. Daher wird eine regelmäßige Überprüfung der Wärmepläne nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes vorgeschrieben. Falls erforderlich, muss der Wärmeplan überarbeitet und fortgeschrieben werden. Dies gewährleistet, dass die Wärmepläne aktuell bleiben und den sich ändernden Anforderungen gerecht werden.

Zu Absatz 5

Der hier beschriebene Gesetzesabsatz legt zwei Übermittlungsfristen für die Fortschreibung der Wärmepläne fest. Zunächst sollen die Gemeinden an das LANUV übermitteln, ob Anpassungsbedarf gesehen wird. Wenn ein Wärmeplan gemäß § 25 des Wärmeplanungsgesetzes fortgeschrieben wird, muss dieser ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe an das LANUV übermittelt werden. Die Fristen gewährleisten eine kontinuierliche Aktualisierung der Wärmepläne und stellen sicher, dass die Ergebnisse zeitnah dokumentiert werden und das Land über den Überarbeitungsstand informiert ist.

Zu Absatz 6

Ein zentraler Punkt der Gesetzgebung für den Wärmemarkt ist das Zusammenspiel von Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz (GEG). Gemäß § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes können Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes getroffen werden. Diese

Entscheidung kann nach Wärmeplanungsgesetz durch die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle getroffen werden. Aus Sicht des Landes sind die Gemeinden aufgrund ihrer Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und ihrer detaillierten Kenntnisse zu den jeweiligen Inhalten der Wärmepläne die geeignete Stelle, um mögliche Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugesamt nach § 26 Absatz 1 Wärmeplanungsgesetz zu treffen. Dieser Absatz stellt insofern klar, dass die Gemeinden die zuständige Stelle für die entsprechende Ausweisungsentscheidung nach § 26 Absatz 1 Wärmeplanungsgesetz sind und das Land insofern nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Landesrecht eine andere Stelle zu bestimmen.

#### Zu Absatz 7

In diesem Absatz wird festgelegt, dass die Gemeinden den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan an das LANUV zu melden haben. Insofern wird hier das LANUV als zuständige Stelle für die Entgegennahme dieser Meldung festgelegt. Die übermittelten Daten bezüglich des Bedarfs an grünem Methan, der mit der Einstufung nach § 28 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes verbunden ist, werden verwendet, um den im § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes vorgesehenen Abgleich mit verfügbaren Potenzialen durchführen zu können. Dieser Absatz setzt insofern eine bundesrechtliche Pflichtaufgabe um und stellt keine Bewertung der Landesregierung hinsichtlich des hier adressierten Energieträgers dar.

#### Zu Absatz 8

Auf Basis der Vorgabe von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) sowie den Vorgaben von § 21 Nummer 5 Wärmeplanungsgesetz sollen die Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bewertet werden. Die Pflicht zur Bewertung ergibt sich aus § 21 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes. Dieser Absatz dient insofern wiederum der Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht und bestimmt entsprechend die zuständige Stelle im Land für diese Bewertung in Form des LANUV.

#### Zu Absatz 9

Dieser Absatz regelt, wie die Gemeinden die Anzahl der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl zu bestimmen haben. Dieser Wert ist vor allem relevant für die entsprechenden Fristen, das vereinfachte Verfahren und die Konnexitätszahlungen. Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen meldet regelmäßig die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die am 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt gemeldete Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist entsprechend der maßgebliche Wert.

### **Zu § 3 Anerkennung bestehender Wärmepläne**

Derzeit erstellen viele Gemeinden in Nordrhein-Westfalen freiwillig Wärmepläne unter Verwendung des bis Dezember 2023 verfügbaren Förderbausteins für die Wärmeplanung gemäß der Kommunalrichtlinie des Bundes. Dieser Paragraph regelt die Anerkennung von bestehenden Wärmeplänen. Damit wird den Gemeinden, die frühzeitig und ohne gesetzliche Verpflichtung mit der Wärmeplanung begonnen haben, Planungssicherheit gewährt und unnötige Doppelarbeiten vermieden.

#### Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Bestandsschutz für Wärmepläne. Da es in Nordrhein-Westfalen bisher keine landesrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Wärmeplänen gab, ist für den Bestandsschutz § 5 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz maßgeblich. Für Gemeinden, die die in § 5 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt die Pflicht zur Erstaufstellung der Wärmepläne nach diesem Gesetz und dem Wärmeplanungsgesetz nach § 2 Absatz 2 als erfüllt. Die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes bleiben davon unberührt. Dies betrifft u. a. die Vorgaben zur Fortschreibung der Pläne. Durch die Regelung, dass die Pflicht als erfüllt gilt, sollen auch die Bestandspläne Zugang zu den Konnexitätszahlungen haben. Eine Doppelförderung ist jedoch nicht zulässig.

#### Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt, dass auch anerkannte Bestandspläne nach Absatz 1 entsprechend der Vorgaben von § 6 Absatz 3 auf elektronischem Weg an das LANUV zu übermitteln sind. Dies soll sicherstellen, dass die automatisierte und standardisierte Auswertung der Pläne auch anerkannte Bestandspläne umfasst. Zudem haben die Gemeinden bei der Übermittlung zu erklären, dass eine wesentliche Vergleichbarkeit mit den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes besteht. Die gesetzliche Grundlage für die Vergleichbarkeit in Nordrhein-Westfalen ohne bisherige landesrechtliche Verpflichtung findet sich in § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes.

### **Zu § 4 Vereinfachtes Verfahren**

Das vorgesehene vereinfachte Verfahren ermöglicht es Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einige Elemente der Wärmeplanung gemäß Wärmeplanungsgesetz im Wärmeplanungsprozess wegzulassen. Kleine Gemeinden mit möglicherweise geringeren Kapazitäten soll hiermit ermöglicht werden, einen soliden Wärmeplan mit weniger Aufwand und somit zu geringeren Kosten zu erstellen. Dabei sollen die Vereinfachungen gleichzeitig die hohe Qualität der Wärmeplanung nicht mindern.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das vereinfachte Verfahren in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommt. Damit soll kleinen Gemeinden mit weniger Kapazitäten eine erleichterte Planung ermöglicht werden.

#### Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt vier Durchführungsschritte nach Wärmeplanungsgesetz, auf die bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens verzichtet werden kann.

Zu Punkt 1: Dieser Punkt entspricht der bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgesehenen Vereinfachungsoption nach § 22 Satz 1 Nummer 1 Wärmeplanungsgesetz, der hiermit landesrechtlich ermöglicht wird und Vereinfachungen im Bereich der Beteiligungen vorsieht.

Zu Punkt 2: Die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse gemäß § 13 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind erst mit dem gesamten Entwurf nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes vorzulegen. Der Verzicht auf eine unverzügliche Veröffentlichung der Zwischenschritte stellt eine Vereinfachung für kleine Gemeinden dar. Die Veröffentlichung der Ergebnisse am Ende der Wärmeplanung stellt gleichzeitig die Transparenz und Vollständigkeit der Wärmeplanung sicher.

Zu Punkt 3: Dies ist eine Vereinfachung des Planungsverfahrens, die ebenfalls bereits im Wärmeplanungsgesetz durch den Bundesgesetzgeber als Option vorgesehen ist und hiermit landesrechtlich zur Anwendung gebracht wird. Die Bestimmung sieht eine Ausweitung der Ausschlussmöglichkeiten von Wasserstoffnetzen auf Sachverhalte vor, in denen ein Wärmenetzausbau- oder -dekarbonisierungsfahrplan oder ein anderer der in § 9 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz genannten Pläne der Infrastrukturbetreiber vorliegt.

Zu Punkt 4: Die oft geringere Komplexität der Wärmeversorgungsarten in kleinen Gemeinden ermöglicht den Verzicht auf die Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine bestimmte Wärmeversorgungsart ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit. Die Einteilung der Gebiete bleibt dennoch bestehen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz sieht weitere Vereinfachungen für kleine Gemeinden im Rahmen des vereinfachten Verfahrens vor, die sich auf die Darstellung im Wärmeplan nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes beziehen.

Zu Punkt 1 und 2: sowohl im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse im Wärmeplan auch als bei der Darstellung des Zielszenarios kann von der Differenzierung des Endenergieverbrauchs von Wärme nach Endenergiesektoren abgesehen werden. Davon unberührt bleibt die Differenzierung nach Energieträgern.

Zu Punkt 3: entsprechend der Vorgaben in Absatz 2 Punkt 4 kann auch bei der Darstellung von der Eignung ausgedrückt als Wahrscheinlichkeiten abgesehen werden.

Zu Absatz 4

Diese Regelung zielt darauf ab, den Datenerhebungsaufwand für kleine Gemeinden zu reduzieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Wärmeplanung effizient und zielgerichtet erfolgt. Der Aufwand für Datenerhebungen bei verschiedenen Instanzen kann insbesondere für kleinere Gemeinden erheblich sein. Das vereinfachte Verfahren bietet daher die Möglichkeit, ausschließlich Daten aus dem Wärmekataster des LANUV für die Bestandsanalyse gemäß § 15 Wärmeplanungsgesetz und die Potenzialanalyse gemäß § 16 Wärmeplanungsgesetz zu verwenden. Weitere Daten müssen für diese genannten Schritte nicht erhoben werden.

### **Zu § 5 Interkommunale Zusammenarbeit**

Ziel der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ist es insgesamt, die Effizienz der Planungen zu steigern. Dies soll zu einer Reduktion der Kosten führen. Zudem soll eine koordinierte und abgestimmte Betrachtung etwa hinsichtlich möglicher Wärmequellen erfolgen, deren Nutzung in mehreren Gemeinden möglich erscheint. Dies soll neben der Kosteneffizienz die Qualität und Abgestimmtheit der Pläne erhöhen.

Zu Absatz 1

Der unter Absatz 1 beschriebenen Zusammenschluss dient dem Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung. Durch den Zusammenschluss können zum Beispiel gemeinsame Analysen, Datenerhebungen und Planungsprozesse erfolgen, um den Verwaltungs- und Planungsaufwand zu reduzieren und Synergieeffekte zu nutzen. Die interkommunale Zusammenarbeit im Sinne dieses Absatzes ist entsprechend der kommunalen Organisations- und Kooperationshoheit nicht weiter begrenzt oder an bestimmte Bedingungen gebunden. Trotz des Zusammenschlusses legt jede Gemeinde am Ende des Verfahrens einen eigenständigen Wärmeplan vor. Dies gewährleistet, dass die spezifischen Anforderungen und Potenziale jeder Gemeinde berücksichtigt werden und ein individueller Zustimmungs- und Entscheidungsprozess zum Wärmeplan erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Der unter Absatz 2 beschriebene Zusammenschluss dient dem Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung mit einem gemeinsamen Wärmeplan als Ergebnis. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit geht somit über Absatz 1 hinaus. Voraussetzung dafür ist ein zusammenhängendes Planungsgebiet. Jede Gemeinde dieses Zusammenschlusses hat somit mindestens mit einer der kooperierenden Gemeinden eine gemeinsame Gemeindegrenze.

### **Zu § 6 Datenerhebung durch die Gemeinden, Anzeigepflichten der Gemeinden, Datenübermittlung an das Land**

Zu Absatz 1

Mit diesem Absatz wird den Gemeinden eine Datenerhebung für die Bestandsanalyse über die im Wärmeplanungsgesetz beschriebenen Daten hinausgehend ermöglicht. Hierzu zählen die Daten zu dezentralen, strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen. Hierbei ist insbesondere an Wärmepumpen zu denken. Diese Daten können relevant sein für die Wärmeplanung einzelner Gemeinden, jedoch ist eine gesetzliche Grundlage für Erhebung dieser Daten im Wärmeplanungsgesetz nicht enthalten. Mit diesem Absatz wird die Erhebungsgrundlage auf Landesebene geschaffen.

Zu Absatz 2

Mit diesem Absatz werden die Frist und die Inhalte der Datenübermittlung der Gemeinden an das Land sowie die zuständige Stelle im Land als Datenempfänger festgelegt. Es wird somit die Frist festgelegt, die die Gemeinden bei der Übermittlung von nach dem Wärmeplanungsgesetz und diesem Gesetz aufgestellten Wärmeplänen sowie von nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten Daten sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen und weiteren zu übermittelnde Angaben auf Basis dieses Gesetzes zu berücksichtigen haben und wie die Daten an die zuständigen Stellen übermittelt werden sollen. Die Übermittlung hat elektronisch zu erfolgen. Dies wird näher in Absatz 3 geregelt. Zudem kann das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 konkrete Dateiformate für die Übermittlung vorgeben.

Zu Absatz 3

Mit diesem Absatz wird die Standardisierung bei der Übermittlung von Wärmeplänen und Daten geregelt. Das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt, künftig digitale Vorlagen (Templates) sowie eine Datenplattform mit einer zugehörigen Website zu entwickeln und anzupassen, die von Gemeinden verpflichtend zur Übermittlung der Wärmepläne und der weiteren erforderlichen Daten zu verwenden sind. Die frühzeitige Bereitstellung und spätere Benutzung digitaler Vorlagen und einer Datenplattform ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erstellung und Übermittlung der Wärmepläne. Zudem werden damit zeitnah die konkreten Anforderungen übersichtlich normiert. Die Bereitstellung über das LANUV stellt sicher, dass alle Gemeinden Zugang zu diesen Hilfsmitteln haben.

Zu Absatz 4

Die in diesem Absatz normierte Nutzung der Wärmepläne und Daten dient dazu, verschiedene Ziele zu erreichen. Dazu zählen die beiden Pflichtaufgaben nach Wärmeplanungsgesetz in Form der Übermittlung von Daten an den Bund zum Zwecke einer Evaluation und die Bewertung der Wärmepläne für Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Andererseits soll das LANUV die Daten nutzen können, um ein Monitoringbericht nach § 7 zu

erstellen. Außerdem können die übermittelten Angaben dazu benutzt werden, um das Wärmekataster des LANUV zu aktualisieren oder zu erweitern. Das Wärmekataster liefert umfassende Informationen für die Wärmeplanung. Eine Aktualisierung oder Erweiterung dieses Katasters bietet eine weitere Unterstützung bei der Aufstellung oder Fortschreibung eines Wärmeplans. Zudem können Wärmepläne und Daten nach Absatz 2 zudem dazu verwendet werden, um weiteren gesetzlichen Informationspflichten und hoheitlichen Belangen durch das Land nachzukommen. Dies soll dazu dienen, dass Gemeinde Daten dem Land nur einmal zur Verfügung stellen müssen, insbesondere wenn die gleichen Daten in unterschiedlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten erfasst sind. Neben dem Wärmeplanungsgesetz spielt hier unter anderem das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (EnEfG) eine Rolle. Ziel ist folglich eine Lösung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bürokratieminimierung und der Datensparsamkeit.

Zu Absatz 5

§ 35 des Wärmeplanungsgesetzes regelt die regelmäßige Evaluation der Wirkung der Wärmeplanungsregelungen sowie die Zielerreichung gemäß § 2 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und der Zielvorgaben für das jeweilige Zieljahr. Zu diesem Zweck werden nach § 34 Wärmeplanungsgesetz Daten von den Bundesländern durch den Bund angefordert. Dieser Absatz legt fest, welche Daten die Gemeinden zu welchen Fristen an das LANUV zu übermitteln haben, damit die Landesregierung ihre Berichtspflicht gegenüber dem Bund erfüllen kann.

Zu Absatz 6

Mit diesem Absatz wird bestimmt, dass Gemeinden dem LANUV elektronisch anzuzeigen haben, ob das vereinfachte Verfahren nach § 4 in Anspruch genommen wird. Davon hängt ab, welche Daten die Gemeinden dem Land im Rahmen der oben genannten Templates zu übermitteln haben. Die Regelung dient somit dazu, die Vollständigkeit der übermittelten Daten nachvollziehen zu können.

Zu Absatz 7

Mit diesem Absatz wird bestimmt, dass Gemeinden dem LANUV elektronisch anzuzeigen haben, ob eine Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 2 und somit die Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans initiiert wird und welche Gemeinde diesen gemeinsamen Plan übermittelt. Diese Information dient der Überprüfbarkeit, ob alle Wärmepläne fristgerecht vorliegen.

## **Zu § 7 Bewertung und Monitoring der Wärmepläne**

Zu Absatz 1

Der vorliegende Gesetzesabsatz regelt die zeitlichen Vorgaben für die Bewertung. Das LANUV hat seine Bewertung innerhalb von sechs Monaten an die Gemeinden zu übermitteln. Gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes können die Gemeinden auf Basis dieser Bewertung geeignete Umsetzungsmaßnahmen ergreifen.

Zu Absatz 2

Eine regelmäßige Überprüfung des Stands der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass das Ziel des Landes in Form einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 erreicht wird. Dieser Absatz und der dazugehörige Monitoringbericht beziehen sich im Gegensatz zu den Absatz 1 auf alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und nicht nur Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das LANUV verfügt über die

technischen und inhaltlichen Kapazitäten zur Erstellung eines solchen Berichts und wird hiermit als zuständige Stelle dafür bestimmt. Dieser Monitoringbericht soll den Fortschritt der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen umfassend analysieren und entsprechend Transparenz herstellen. Insofern ist dieser Monitoringbericht das zentrale Instrument zur Sicherstellung der inhaltlichen Qualität der Wärmeplanungen und der Wärmepläne. Der hier beschriebene Gesetzesabsatz legt den Turnus fest, nach dem das LANUV einen Monitoringbericht zur Wärmeplanung zu erstellen hat. Durch den regelmäßigen Berichtszyklus können Trends und Entwicklungen frühzeitig erkannt und möglicher Steuerungsbedarf rechtzeitig identifiziert werden. Mögliche Entscheidungen der Gemeinden nach § 26 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes sind kein Teil des Wärmeplans. Jedoch hängen sie eng mit dem Planungsprozess zusammen und eine Aufnahme im Monitoringbericht wird daher für zielführend erachtet.

#### Zu Absatz 3

In diesem Absatz werden die Ausrichtung und die zentralen Inhalte des Monitoringberichts festgelegt. Dies soll der Transparenz dienen, so dass den Gemeinden eine realistische Erwartung ermöglicht wird, was im Rahmen des Monitoringberichts vorgesehen ist. Als übergeordnetes Ziel wird mit dem Bericht regelmäßig der Stand der Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen und die Erreichung der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 überwacht. Er ermöglicht die Wärmeplanung auf aggregierter Ebene zu verfolgen und von den Erfahrungen mit der Wärmeplanung zu lernen. Der Bericht kann auch die individuellen Wärmepläne der Gemeinden einbeziehen, damit andere Gemeinden von den Erfahrungen und Lösungsansätzen lernen, die in den individuellen Wärmeplänen dokumentiert sind. Falls erforderlich, kann der Bericht fachliche übergeordnete Empfehlungen für Fortschreibung der Wärmepläne enthalten. Dies unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Planung. Insgesamt trägt dieser Gesetzesabsatz dazu bei, die Qualität der Wärmeplanung sicherzustellen, die Wärmeplanung zu optimieren, Transparenz herzustellen und die Gemeinden zu informieren und zu unterstützen.

#### Zu § 8 Belastungsausgleich

##### Zu Absatz 1 und 2

Die hier beschriebenen Gesetzesabsätze regeln den Belastungsausgleich mittels eines pauschalen Verteilschlüssels für Gemeinden mit jeweils mehr (Absatz 1) oder weniger (Absatz 2) als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die landesrechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eines Wärmeplans löst gemäß des Konnexitätsprinzips die Pflicht zum finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung durch das Land gegenüber den Gemeinden aus. Die Ermittlung des Mehraufwands erfolgt durch eine Kostenfolgeabschätzung. Für die Kostenfolgeabschätzung wurden die Annahmen der Begründung des Wärmeplanungsgesetzes herangezogen und Mehrbelastungen, die aus diesem Gesetz resultieren, sowie spezifische Annahmen für Nordrhein-Westfalen ergänzend berücksichtigt. Der Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt durch einen pauschalen Verteilschlüssel bestehend aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Einwohnerin und Einwohner, der die Mehrbelastung der Kommunen für die Erstaufstellung der Wärmepläne ausgleicht. Die Summe wird anteilig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinden als jährliche Zahlung zugewiesen. Die Auszahlung erfolgt automatisiert und löst keinen Mehraufwand bei den Gemeinden aus. Insgesamt soll dieser Gesetzesabsatz sicherstellen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel den Gemeinden zur Verfügung stehen.

## **Zu § 9 Verordnungsermächtigungen**

### **Zu Absatz 1**

Der hier beschriebene Absatz ermächtigt das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die Nutzung bestimmter Dateiformate für die Datenübermittlung festzulegen. Die Festlegung von einheitlichen Dateiformaten erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Gemeinden und dem Land. Dies ermöglicht eine effiziente Verarbeitung und Nutzung der übermittelten Daten. Die Möglichkeit, für die zu benutzenden Dateiformate für die Datenübermittlung gemäß § 6 Absatz 2 eine Rechtsverordnung zu erlassen, bietet dem für die kommunale Wärmeplanung zuständigen Ministerium die Flexibilität, kurzfristig auf veränderte Dateiformate zu reagieren. Dies ermöglicht eine effiziente und zeitnahe Anpassung an technologische Entwicklungen und veränderte Anforderungen im Bereich der Datenübermittlung.

### **Zu Absatz 2**

Dieser Absatz ermächtigt das für die kommunale Wärmeplanung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kommunales zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die konkrete Höhe des Belastungsausgleichs für die Fortschreibung nach § 8 Absätze 1 und 2 festlegt. Der Belastungsausgleich für die Fortschreibung kann gegenwärtig noch nicht verlässlich bestimmt werden, entsprechend ist in § 8 Absätze 1 und 2 eine Regelung über eine spätere Verordnung vorgesehen. Da die Fortschreibungsphase in Abhängigkeit der Größenklasse der planungsverantwortlichen Stelle bereits ab Mitte 2026 beginnen kann, wird zudem festgehalten, dass die entsprechende Verordnung zur Regelung der Höhe vor Ablauf des Jahres 2026 vorzulegen ist.

## **Zu § 10 Berichtspflicht**

Gemäß § 39 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) ist in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Stammgesetzen und neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorzusehen. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden. Da die Wärmeplanung eine Daueraufgabe darstellt und die Ziele des Gesetzes zur Aufstellung und Fortschreibung von Wärmeplänen einen Zeithorizont bis zum Jahr 2045 umfassen, ist eine Befristung des Gesetzes nicht zweckmäßig. Die Befristung dieses Gesetzes entfällt daher zugunsten einer Berichtspflicht an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **Zu § 11 Inkrafttreten**

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.